

Satzung

über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen

der Stadt Solms

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften vom 30.04.2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.04.2018 (GVBl. S. 59), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Solms in ihrer Sitzung am 19.06.2018 nachstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erlassen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtungen werden von der Stadt Solms als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kinderkrippen stehen allen Kindern vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr bzw. bis zum Eintritt in die Kindertagesstätte, die Kindertagesstätten stehen allen Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr (Kindertagesstätte Burgsolms bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr) bis zur Einschulung und der Waldkindergarten steht allen Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, die in der Stadt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melderechts) haben bzw. bei freier Platzkapazität auch Kindern anderer Kommunen offen.

- (2a) Die Vergabe der Betreuungsplätze **bis 13 Uhr** für Kinder über 3 Jahren erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen („Härtefall“) analog § 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII,
 2. Kinder, die von einer städtischen Kinderkrippe in eine Kindertageseinrichtung wechseln,
 3. Kinder, deren Geschwisterkinder in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut werden,
 4. Kinder, die von einer städtischen Kindertageseinrichtung in eine andere Kindertageseinrichtung wechseln.

Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum des Kindes über die Aufnahme, wobei ältere Kinder jüngeren Kindern vorgezogen werden.

- (2b) Die Vergabe der Betreuungsplätze **bis 13 Uhr** für Kinder unter 3 Jahren erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen („Härtefall“) analog § 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII,
 2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten
 3. Kinder, deren Geschwisterkinder in einer städtischen Kindertageseinrichtung betreut werden.

Im Übrigen entscheidet das Geburtsdatum des Kindes über die Aufnahme, wobei ältere Kinder jüngeren Kindern vorgezogen werden.

- (3) Die Vergabe der **Ganztagsplätze** erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen vorrangig der Förderung und Betreuung bedürfen („Härtefall“) analog § 24 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII,
 2. Kinder, deren Erziehungsberechtigte gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, und sich die Tätigkeit auf die Zeit nach 13 Uhr erstreckt,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden und sich die Maßnahme auf die Zeit nach 13 Uhr erstreckt oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Im Übrigen entscheidet der Zeitpunkt der Bedarfsmitteilung über die Aufnahme.

- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Kindertageseinrichtung erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) Bei Kindern, die an ansteckenden Krankheiten leiden, richtet sich die Aufnahme nach den Empfehlungen für die Wiedermittelung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen des Bundesinstitutes für Infektionskrankheiten und nicht

übertragbare Krankheiten.

- (6) Kinder, deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, können aufgenommen werden, wenn auf diese Weise dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen. Im Zweifel entscheidet ein Arzt, der von der Stadt im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.
- (7) Zweijährige Kinder können bei freier Kapazität in der Kinderkrippe oder der Kindertagesstätte aufgenommen werden. Einjährige Kinder können bei freier Kapazität in einer Kinderkrippe oder der Kindertagesstätte Burgsolms aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Die Kinderkrippen und die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags von 07:30 Uhr bis max. 16:30 Uhr einschließlich Mittagsversorgung geöffnet. Kindertagesstätten mit erweiterter Öffnungszeit sind darüber hinaus in der Zeit von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und/oder von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Waldkindergarten ist an Werktagen montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Einsatz der Betreuungszeitkarte ist nur im Rahmen der vorhandenen Gruppenkapazitäten möglich. Ist in diesen Gruppen die zulässige Stärke erreicht, besteht kein Anspruch auf Betreuung.
- (3) Die Kinderkrippen und die Kindertagesstätten sind während der gesetzlich festgelegten Sommerferien in Hessen für zwei Wochen und der Waldkindergarten für drei Wochen geschlossen. Außerdem bleiben die Kindertageseinrichtungen über Weihnachten und Neujahr jeden Jahres für maximal zwei Wochen geschlossen.
- (4) Wenn das pädagogische Personal an Arbeitsgemeinschaften, Fortbildungsveranstaltungen usw. teilnimmt, bleiben die Kindertageseinrichtungen an diesen Tagen geschlossen.
- (5) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen.
- (6) Die in Abs. 3 und 4 genannten Unterbrechungen in der Betreuung führen zu keiner Ermäßigung der in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren.

§ 5 Aufnahme

- (1) Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die Vorsorgeuntersuchungen und eine Impfbescheinigung (§ 2 Kindergesundheitsschutzgesetz) vorzulegen. Darüber hinaus muss der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz), vorgelegt werden.

- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bei der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (3) Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die Gebührensatzung an.
- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertageseinrichtung nur besuchen, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dem nicht entgegenstehen.

§ 6

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen; sie sollen spätestens bis 09:00 Uhr (Waldkindergarten und Wald- und Wiesengruppe der Kindertagesstätte Burgsolms bis 08:30 Uhr) eintreffen und müssen bis spätestens zum Ende der Betreuungszeit abgeholt sein. Sollten Abholzeiten überschritten werden, wird eine entsprechende Gebühr in Höhe der Betreuungsgebühr für den einmaligen Besuch der Kindertageseinrichtung berechnet.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit bei diesem wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude (Waldkindergarten und Wald- und Wiesengruppe der Kindertagesstätte Burgsolms: am vereinbarten Treffpunkt) und endet mit der Übernahme der Kinder (Waldkindergarten und Wald- und Wiesengruppe der Kindertagesstätte Burgsolms: am vereinbarten Treffpunkt) durch die Eltern oder abholberechtigten Personen. Werden Kinder die Kindertageseinrichtung mit einer abholberechtigten Person vorzeitig verlassen, bedarf es zuvor einer Information der Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das pädagogische Personal nach Hause zu bringen.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn die in § 3 Abs. 5 zitierten Empfehlungen dies zulassen.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem pädagogischen Personal mitzuteilen.
- (5) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen mit Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

- (1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung und alle pädagogischen Fachkräfte stehen den

Erziehungsberechtigten nach Terminabsprache für Gespräche zur Verfügung. Mindestens einmal jährlich findet ein Entwicklungsgespräch statt.

- (2) Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung der Kindertageseinrichtung verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 8

Elternversammlung und Elternbeirat

Für Elternversammlung und Elternbeirat nach § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Elternbeiratssatzung der Stadt Solms bestimmt (§ 27 Abs. 4 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches).

§ 9

Versicherung

- (1) Die Stadt versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind einen Monat vorher der Leitung der Kindertageseinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien und vor der Einschulung eines Kindes kann eine Abmeldung nur aus zwingenden triftigen Gründen (z. B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertageseinrichtung unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertageseinrichtung fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz.
- (7) Für Kinder, die bereits am 01.03.2020 in einer Kindertageseinrichtung betreut wurden, ist der Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ein ärztliches Zeugnis, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann (§ 20 Infektionsschutzgesetz) bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorzulegen. Unterbleibt der Nachweis, wird das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:

Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Herkunft und Telefonnummer der Erziehungsberechtigten und der Kinder, die E-Mail-Adresse und das Beschäftigungsverhältnis der Erziehungsberechtigten, Angaben zum „Härtefall“ gemäß § 3 Abs. 2 und 3 dieser Satzung, Angaben zu Einrichtung(en) der Kinder, Angaben zum gewünschten Aufnahmedatum und Betreuungsangebot(en) der Kinder, Angaben zum Kennenlern-Gespräch und ggf. zusätzliche Informationen für die Einrichtung sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Benutzungsgebühr:

Berechnungsgrundlagen
 - c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Hessisches Gesetz über kommunale Abgaben (Hess. KAG), Hessisches Kindergesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Satzung.

Die Löschung der Daten erfolgt fünf Jahre nach Einstellung des Falles bzw. nach dem Verlassen der Kindertageseinrichtung durch das Kind.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 1 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13* **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Solms vom 19.03.2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.07.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Solms, 19.06.2018

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Solms wird hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Solms vom 11.09.2012 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.04.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Solms, 21.06.2018

Der Magistrat der Stadt Solms

Inderthal, Bürgermeister

*Die Vorschrift betrifft den Inhalt der ursprünglichen Satzung vom 19.06.2018.

Die vorstehende Satzung berücksichtigt bereits folgende durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Änderungssatzungen:

- 1. Änderungssatzung vom 25.06.2019
- 2. Änderungssatzung vom 30.06.2020